

Landtagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen

29.05.2009

**Beschlussempfehlung für die Sitzung des Sozialausschuss am 4. Juni 2009
Zum Tagesordnungspunkt 2:**

Entwurf der Landesregierung für ein „Pflegegesetzbuch Schleswig-Holstein –
Zweites Buch - Gesetz zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von
Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung (PGB II), Drucksache 16 / 2290
vom 30.09.2008)

**Der Sozialausschuss empfiehlt dem Landtag die Drucksache 16 / 2290 wie folgt
zu ändern:**

1. Titel

Das Gesetz erhält folgenden Titel:

Pflegegesetzbuch Schleswig-Holstein - Zweites Buch - Teilhabe und Pflegegesetz
(PGB II)

2. Redaktionelle Änderung

Im gesamten Gesetzestext werden die Worte „Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder
Behinderung“ durch die Worte „Menschen mit Behinderung oder Pflegebedarf“
ersetzt.

3. § 3 Auskunft und Beratung

Im bisherigen § 3 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Beratung“ die Worte „z.
B. die Landesarbeitsgemeinschaft Heimmitwirkung“ eingefügt.

4. § 5 Zusammenarbeit bei Beschwerden

Im bisherigen § 5 Satz 2 werden nach dem Wort „wahrnehmen“ die Worte „z. B. die
Landesarbeitsgemeinschaft Heimmitwirkung“ eingefügt.

5. § 6 Geltungsbereich

§ 6 wird im Zweiten Teil des Gesetzes gestrichen und als § 3 in den Ersten Teil
eingefügt. Die bisherigen §§ 3, 4 und 5 werden zu den §§ 4, 5 und 6. Die neue
Überschrift des zweiten Teils lautet „Begriffsbestimmungen und Erprobungsregeln“.

6. § 8 Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen

§ 8 erhält die Überschrift „Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen mit spezieller Ausrichtung“. In den Absätzen 1 und 2 wird das Wort „Besondere“ gestrichen und nach dem Wort „Betreuungsformen“ die Worte „mit spezieller Ausrichtung“ eingefügt.

7. § 9 Betreutes Wohnen

In § 9 Absatz 1 werden Satz 2 und drei gestrichen.

(Redaktionelle Anmerkung: Regelungen zu Verbraucherschutz und Transparenz finden sich unter Ziffer 11 dieser Beschlussempfehlung im § 26 neu.)

8. § 10 Selbstverantwortlich geführte ambulant betreute Wohn- und Hausgemeinschaften

§ 10 wird wie folgt gefasst und erhält die Überschrift „In Verantwortung der BewohnerInnen geführte ambulante Wohn- und Hausgemeinschaften“

(1) Ambulant betreute Wohn- und Hausgemeinschaften sind eigene Häuslichkeit, in der das Hausrecht von den BewohnerInnen oder den für sie vertretungsberechtigten Personen uneingeschränkt ausgeübt wird.

Sie sind nach diesem Gesetz in Verantwortung der BewohnerInnen geführt, wenn

1. eine rechtsgültige schriftliche Vereinbarung zwischen den BewohnerInnen oder den für sie vertretungsberechtigten Personen über die wesentlichen Angelegenheiten der Gemeinschaft vorliegt,
2. die Vermietung und die Pflege- und Betreuungsleistung vertraglich und tatsächlich getrennt sind,
3. Art und Umfang der Pflege- und Betreuungsleistung sowie der hauswirtschaftlichen Versorgung tatsächlich frei gewählt werden können,
4. die Alltagsgestaltung maßgeblich von den BewohnerInnen oder den für sie vertretungsberechtigten Personen bestimmt wird.

(2) Die BewohnerInnen oder die für sie vertretungsberechtigten Personen haben gegenüber der für die Heimaufsicht zuständigen Behörde einen Anspruch auf Beratung über alle rechtlichen und finanziellen Aspekte, die für die Gründung und den Betrieb einer in Verantwortung der BewohnerInnen ambulant betreuten Wohn- oder Hausgemeinschaft relevant sind. Der Beratung kann durch eine spezielle, fachlich besonders geeignete Beratungsinstitution umgesetzt werden.

(3) Die Vorschriften des Dritten und Vierten Teils dieses Gesetzes gelten nicht für in Verantwortung der BewohnerInnen geführte ambulant betreute Wohn- oder Hausgemeinschaften, die in geeigneter Weise eine tatsächliche Selbstorganisation nachweisen und in denen kein besonderes Schutzbedürfnis der BewohnerInnen besteht.

(4) § 8 Abs. 3 gilt für ambulant betreute Wohn- und Hausgemeinschaften bei den die Verantwortung im Rahmen der schriftlichen Vereinbarung gemäß § 10 Absatz 1 Ziffer 1 durch die vertretungsberechtigten Personen ausgeübt wird und ein entsprechendes Schutzbedürfnis der BewohnerInnen besteht.

9. § 16 Sicherung und Stärkung der Mitwirkung

In § 16 Absatz 1 Satz 6 werden nach dem Wort „Kenntnisse“ die Worte „sowie regelmäßige Fortbildung“ eingefügt.

Im § 16 Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „im Benehmen mit der Leitung der Einrichtung“ gestrichen.

10. § 20 Prüfung von stationären Einrichtungen

In § 20 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt. Die bisherigen Absätze 2 bis 8 werden zu den Absätzen 3 bis 9.

(2) Kostenträger, Einrichtungsträger, die für die Heimaufsicht zuständigen Behörden sowie Organisationen, die die Interessen von Menschen mit Behinderung und / oder Pflegebedarf vertreten, schließen einen Vertrag zur Sicherstellung einer landesweit einheitlichen Prüfqualität ab, der die Anforderungen an die Fachlichkeit der Prüfpersonen, den Ablauf und die Vorgehensweise bei der Prüfung, Gegenstand, Ziele und Inhalte der Prüfung definiert sowie das Prüfprotokoll und die Veröffentlichung der Prüfergebnisse vereinheitlicht (Prüfqualitätsvertrag). Sollte ein Jahr nach Inkrafttreten des PGB II oder ein Jahr nach Kündigung des jeweiligen Prüfqualitätsvertrages kein neuer Vertrag zu Stande kommen, ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit Jugend und Verbraucherschutz ermächtigt, durch Verordnung die genannten Regelungsinhalte fest zu legen.

11. § 26 neu Verbraucherschutz und Transparenz

Im Vierten Teil dieses Gesetzes wird ein neuer Abschnitt I „Verbraucherschutz“ mit einem neuen § 26 „Verbraucherschutzvertrag und Transparenz“ eingefügt. Die bisherigen Abschnitte I und II werden zu den Abschnitten II und III, die bisherigen § 26 bis 31 werden zu den §§ 27 bis 32.

§ 26 neu lautet wie folgt:

(1) Kostenträger, Einrichtungsträger und Organisationen, die die Interessen von Menschen mit Behinderung oder Pflegebedarf vertreten, entwickeln einen Katalog zur detaillierten Darstellung der Angebote von Einrichtungen nach diesem Gesetz und schließen über dessen Anwendung einen Vertrag (Verbraucherschutzvertrag). Der Katalog soll den Verbraucherschutz stärken und eine bestmögliche Information und Transparenz über die bestehenden Angebote sicherstellen. Menschen mit Behinderung oder Pflegebedarf soll ein qualifizierter Vergleich von Einrichtungen und Angeboten ermöglicht und damit die Entscheidung für ein bedarfsgerechtes Angebot erleichtert werden. Die Anwendung des Kataloges ist für die Einrichtungen nach diesem Gesetz (§§ 7, 8, 9, 10) verpflichtend; davon ausgenommen sind selbst organisierte Wohn- und Hausgemeinschaften nach § 10 Absatz 4.

(2) Der Katalog soll neben Angaben über die baulichen Gegebenheiten, Ausstattung und Barrierefreiheit auch Informationen über personelle Ausstattung und Qualifikation, hauswirtschaftliche und pflegerische Angebote, besondere Dienstleistungen, Freizeitangebote sowie ggf. Kooperationen mit Dritten enthalten.

Der Katalog soll unmissverständlich darstellen, welche der beschriebenen Leistungen zum vertragsgemäßen Angebotsumfang gehören und welche Leistungen unter welchen Bedingungen optional in Anspruch genommen werden können.

(3) Zur zentralen landesweiten Darstellung aller Angebote ist durch das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Jugend und Verbraucherschutz eine Internetplattform einzurichten und zu begleiten, in der sich alle Anbieter unter Anwendung des vertraglich vereinbarten Verfahren nach Absatz 1 und 2 eintragen und ergänzend die jeweils aktuellen Preise darlegen.

(4) Sollte ein Jahr nach Inkrafttreten des PGB II oder ein Jahr nach Kündigung des jeweiligen Verbraucherschutzvertrages kein neuer Vertrag zu Stande kommen, ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit Jugend und Verbraucherschutz ermächtigt, durch Verordnung die genannten Regelungsinhalte fest zu legen

12. § 23 Anordnungen

In § 23 Absatz 4 werden nach dem Wort „Zeitraum“ die Wort „in der Regel nicht länger als drei Monate“ eingefügt.

13. Inkrafttreten

Das Gesetz tritt zum 1. September 2009 in Kraft.

14. Anpassung der Inhaltsübersicht

gez.

Angelika Birk
und Fraktion